

angenommen, und die Frage des Herrn Präsidenten:

will sich die Kammer auf die vorliegende Petition in der beschlossenen Weise gegenüber der Staatsregierung äußern?
bei der Abstimmung mittels Namensaufrufs
von allen Anwesenden

bejaht.

Hierauf bemerkte der Herr Präsident, daß in Ermangelung aller Verhandlungsgegenstände mittelst Karten zur nächsten Sitzung Einladung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgen werde, und schloß sodann die heutige Sitzung.

Vorgelesen, genehmigt und bemerkt von

Haberkorn,
Präsident der zweiten Kammer.
Steiger.
Geyer.

Schenk,
Secretär der zweiten Kammer.

Anträge.

I.

Die Kammer wolle beschließen:

das hohe Cultusministerium zu ersuchen, es möge durch Verordnung erklären und bestimmen, daß die in § 3 des Gesetzes vom 28. October 1858 aufgeführten Gehaltszulagen nicht blos den evangelischen, sondern auch den katholischen Volksschullehrern zustehen, und zwar in Gemäßheit der bei der Berathung dieses Gesetzes in der ersten Kammer auf eine damals besonders gestellte Anfrage laut Seite 79, 80 und 81 der Landtagsmittheilungen der ersten Kammer 18 $\frac{5}{8}$ von der Deputation ertheilten, durch Se. Excellenz den Herrn Staatsminister von Falkenstein ausdrücklich bestätigten Erläuterung des gedachten Paragraphen, daß ein Lehrer diese Gehaltszulagen nicht an ein und derselben Stelle, nicht in ein und derselben Gemeinde zu verdienen nöthig habe, sondern daß die Regierungsvorlage sich im Allgemeinen auf die Dienstzeit erstrecke, dergestalt, daß der Lehrer, der anderwärts länger als fünf Jahre im Dienste gewesen ist und das vorgeschriebene Alter erreicht hat, dann auch den höheren Gehalt bekommen muß, wenn er auch an eine ganz andere Schule versetzt wird, mit einem Worte, daß lediglich die Dienstzeit und das Lebensalter den Ausschlag geben.

Stauf.